



ANDREA AND MAGDA

FOTO-TABLEAU

## Rawabi – eine palästinensische Utopie 2/5

Schon früh weckte Rawabi das Interesse des italienischen Fotografen-Teams, das seine Arbeiten nur unter den Vornamen Andrea und Magda präsentiert. Die beiden haben die in flottem Tempo hochgezogene Stadt, die besonders die IT-Branche anlocken und zudem Wohnraum für bis zu 40 000 Menschen bieten soll, seit 2012 immer wieder besucht, haben Bekanntschaft mit Bewohnern geschlossen und sich auch im eleganten Besucherzentrum umgesehen. Hier lässt sich eine Familie einen 3-D-Werbefilm zeigen, der zum Umzug nach Rawabi motivieren soll. Grundsätzlich wäre das Konzept der Stadt durchaus tauglich für die palästinensischen Gebiete, wo das Bildungsniveau relativ hoch ist, die politische Situation aber die ökonomischen Ressourcen weitgehend ausgetrocknet hat. Der IT-Bereich ist ein Wirtschaftszweig, der auf diesem dünnen Boden gedeihen und sogar vom ungeliebten Nachbarn profitieren könnte: Der israelische Technologiekonzern Mellanox und die Microsoft-Dépendance in Israel vergeben bereits Aufträge an eine der in Rawabi ansässigen Firmen. Aber nicht wenige Palästinenser betrachten das ambitionierte Projekt des Unternehmers Bashar Masri eher mit Groll denn mit Stolz: Die Wohnungen sind für sie unerschwinglich, das luxuriöse, westlich geprägte Leben, das Rawabi bieten soll, wirkt aus der Sicht derjenigen, die ihre Alltagssorgen bestenfalls eine Armlänge entfernt halten können, nur mehr frivol.

Exakt gleich viele Frauen wie Männer im Parlament?

## Paritätsgesetze sind verfassungswidrig

Gastkommentar  
von MARKUS LINDEN

Hundert Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts wird in Deutschland darüber diskutiert, wie man den defizitären Frauenanteil im Bundestag (30,7 Prozent) steigern kann. Folgt man der Justizministerin Katarina Barley, so soll ein Gesetz Parteien zur paritätischen Listenaufstellung verpflichten – und zwar wesentlich konsequenter als im benachbarten Frankreich. «Wenn man keine quotierte Liste einreicht, dann wird man schlichtweg nicht zugelassen zur Wahl», so Barley in einem Deutschlandfunk-Interview. Brandenburg hat jüngst als erstes Bundesland ein Paritätsgesetz beschlossen. Andere Bundesländer möchten nachziehen, und selbst die neue CDU-Vorsitzende Kramp-Karrenbauer hat bereits Entgegenkommen signalisiert.

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: Natürlich ist die angemessene Repräsentation weiblicher Interessen ein herausragendes Politikziel, gerade vor dem Hintergrund einer jahrhundertelangen Unterdrückung der Frauen, die in vielen Teilen der Erde anhält. Dazu bedarf es auch eines angemessenen Anteils weiblicher Abgeordneter. Spezifischen Perspektiven auf gesellschaftliche Problemlagen wird so, wie bei anderen Gruppen auch, Ausdruck verliehen. Ein Paritätsgesetz nach Massgabe Barleys und des Bundeslands Brandenburg ist jedoch in zweierlei Hinsicht abzulehnen: Es folgt einer falschen Repräsentationsvorstellung und ist verfassungswidrig.

Paritätsgesetze basieren auf der Idee der deskriptiven Repräsentation. Demnach kann eine gesellschaftliche Gruppe nur von Gruppenangehörigen wirklich angemessen vertreten werden, weshalb äussere Merkmale herangezogen werden, um eine Repräsentationsbeziehung zu begründen. Das Parlament sollte folglich dem statistischen Querschnitt der Bevölkerung entsprechen. Die anwendbaren Merkmale sind jedoch unendlich, denn schliesslich sind mit zahlreichen Attributen unterschiedliche politische Perspektiven verbunden: arm – reich, Stadt – Land, jung – alt, gebildet – ungebildet, Migrant – autochthon ... – die Liste an bedeutsamen Kriterien, die sich auch noch überschneiden, liesse sich weiter fortschreiben. Mithin ist die Idee der Abbildrepräsentation unerfüllbar. Am nächsten käme ihr eine Zufallsziehung des Parlaments, womit man die Wahl gleich ganz abschaffen könnte.

Letztlich begründet kein äusseres Kriterium eine Repräsentationsbeziehung, sonst müssten Feministinnen sich positiv auf Margaret Thatcher oder Marine Le Pen beziehen und alle Physischer Frau Merkel mögen. Wahl, Chancengleich-

heit und Abberufbarkeit zeichnen das Verhältnis von Repräsentanten und Repräsentierten in der liberalen Demokratie aus. Die aus dieser Differenz entstehende Wechselbeziehung zwischen oben und unten ist der Motor des politischen Prozesses. Hebt man diese Differenz auf, führt das nicht zu besserer Repräsentation. Vielmehr entstehen Machtbeziehungen ohne wirkliche Kontrolle durch die Vertretenen. Es ist das äussere Merkmal, welches Gruppenrepräsentanten ins Amt hievt, weshalb sie schon aus Eigennutz auf die weitere positive Diskriminierung pochen. So entstehen neue Eliten, die sich in der Aussendarstellung als Vertreter der Unterdrückten präsentieren, um politische Elite bleiben zu können.

Hinzu kommt die verfassungsrechtliche Seite. Das Paritätsgesetz stellt die Förderung des Gleichheitsgrundsatzes über die Wahlfreiheit. Das ist unverhältnismässig, also verfassungswidrig. Geschlechterquoten innerhalb von Parteien sind völlig akzeptabel und auch sinnvoll. Qua Wahlgesetz festzulegen, dass nunmehr jede Partei dem Quotenprinzip Folge zu leisten hat, stellt jedoch eine Begradigung des politischen Wettbewerbs dar. Wählerinnen und Wählern wird die Freiheit genommen, sich für ein bestimmtes Modell der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit zu entscheiden. Liberale Parteien votieren bewusst gegen die Quote und für die Förderung von Chancengleichheit. Dieses Modell, und damit der Grundwert einer bedeutenden Parteifamilie, ist in Brandenburg nicht mehr wählbar.

Eine Ausnahmeregelung kennt Brandenburg für jene Parteien, die «nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen». Damit möchte man den Verfassungsklagen feministischer Gruppierungen vorab entgegenreten. Nun sind aber auch Parteien in Deutschland an die Verfassung gebunden, und dieser widerspricht es, wenn die Hälfte der Bevölkerung von ihnen a priori ausgeschlossen wird. Mithin enthält das Brandenburger Paritätsgesetz einen indirekten Aufruf zur Gründung verfassungswidriger Parteien. Den Vogel schießt der Gesetzgeber schliesslich ab, wenn er jenen Menschen, die sich weder als Mann noch als Frau definieren, aufträgt, sich als Wahlvorschlag für ein Geschlecht entscheiden zu müssen. Im Dienste der Emanzipation werden hier Anerkennungskämpfe benachteiligter Gruppen, für die man gestern noch einstand, ad absurdum geführt. Kurzum: Paritätsgesetze fördern weder Gleichheit noch Repräsentation, dafür untergraben sie die politische Freiheit.

Markus Linden ist Politikwissenschaftler und lehrt an der Universität Trier.

Finanzausgleich und Steuervorlage 17

## Zwischen Geben und Nehmen

Gastkommentar  
von CHRISTOPH A. SCHALTEGGER

Die Schweizer Stimmbevölkerung ist aufgerufen, sich am 19. Mai 2019 zur Steuervorlage und AHV-Finanzierung (Staf) zu äussern. Die Vorlage verbindet zwei politische Herausforderungen, die zu einer breiten Debatte Anlass geben. Kürzlich entfachte sich eine Kontroverse um die Wirkung der Steuervorlage (SV 17), eines Teils der Staf. Unter anderem wurde moniert, meine in der NZZ vorgebrachten Bedenken würdigten die Verbesserungen gegenüber dem Status quo zu wenig. Inhaltlich geht es um die Frage: Kann der Steuerstandort Schweiz mit den Instrumenten der SV 17 gestärkt werden? Hinweise darauf liefern Margenberechnungen: Wie viel zusätzliche Steuereinnahmen verbleiben beim Zuzug von neuem Steuerpotenzial nach dem Finanzausgleich (NFA) noch in der jeweiligen Kantonskasse? Der NFA wirkt dabei wie eine Steuer auf dem neuen Steuerpotenzial.

Die so berechneten Margen sollten keinesfalls negativ sein. Sind sie es, verliert der entsprechende Kanton mit jedem Zuzug von Steuerpotenzial Geld. Den Verlust muss er durch höhere Steuern anderswo oder eine Senkung der Ausgaben kompensieren. Je attraktiver die Steuerbelastung und damit der angestrebte Zufluss an Steuersubstrat ist, desto grösser ist der Abfluss von staatlichen Geldern aus dem jeweiligen Kanton – ein Widerspruch zum Ziel der Steuerreform.

Was könnte ein Kanton dagegen tun? Er könnte die Gemeindeeinnahmen zur Kompensation der NFA-Schwankungen heranziehen. Davon ging auch ich aus, als ich mich im Februar 2017 in der NZZ äusserte. Damit verbesserten sich zwar tatsächlich die Margen – aber zulasten der Gemeindeautonomie in einem wichtigen Bereich. Der NFA ist eine Beziehung zwischen Bund und Kantonen. Möchte man dies ändern, wäre eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Soweit bekannt kennt aber nur der Kanton Zug eine Vereinbarung. Stand heute muss man also von den kantonalen Margen ausgehen und darf nicht die Gemeindeeinnahmen zur Deckung des Kantonshaushalts mit einbeziehen. Derzeit weisen beim Zuzug von Steuerpotenzial bei der Unternehmensgewinnsteuer 18 Kantone negative Margen aus – im Wesentlichen die Nehmerkantone. Mit der SV 17 reduziert sich diese Zahl auf 11 Kantone, und bei diesen 11 Kantonen reduzieren sich die negativen Margen. Eine Steuerreform, bei der sich knapp die Hälfte der Kantone bei Erfolg weiterhin finanziell schädigen, ist unbefriedigend. Stellen die weniger negativen Margen aber trotzdem eine Verbesse-

rung für die Staatsfinanzen der betroffenen Kantone dar? Nicht notwendigerweise. Ein hypothetisches Beispiel für den Kanton Solothurn illustriert den Punkt: Mit der gegenwärtigen Marge von –8 Prozent verliert der Kanton Solothurn bei Zuzug von einer Million Franken Unternehmensgewinn 80 000 Franken an Staatseinnahmen. Falls es gelingt, mit der angepeilten kräftigen Steuer-senkung von 21,4 auf 13,1 Prozent den Zuzug auf über 4 Millionen Franken zu erhöhen, verliert der Kanton auf den zwar weniger negativen Margen von –2 Prozent trotzdem mehr als 80 000 Franken an Staatseinnahmen. In diesem Sinne ist «weniger negativ» nicht nur nicht ausreichend, sondern auch nicht zwingend besser.

Verbessert sich aber die Lage jener 7 Kantone, die mit der SV 17 neu positive Margen hätten? Auch nicht notwendigerweise. Nehmen wir den Kanton Schaffhausen. Seine Gewinnsteuereinnahmen stammen zur Hälfte von Statusgesellschaften. Dort fallen die Margen für Holdings schon jetzt positiv aus. Die negativen Margen bei den ordentlichen Gesellschaften sind also nur begrenzt relevant, weil dank den Statusgesellschaften eine höhermargige Alternative zur Verfügung steht. Dies ändert sich mit der SV 17, weil die Statusgesellschaften neu restriktiver definiert werden und die Margen sowohl bei diesen wie auch bei den ordentlichen Gesellschaften unter das derzeitige Niveau fallen. Könnten aber über den Zuzug an natürlichen Personen die negativen Margen kompensiert werden? Ebenfalls nicht unbedingt. Zurzeit weisen 13 Kantone negative Margen beim Spitzensteuersatz für natürliche Personen aus – das ändert sich mit der SV 17 nicht.

Das grundsätzliche Problem lautet, dass ein Konflikt besteht zwischen dem NFA und den Zielen der SV 17, wie sie in der Botschaft ausgewiesen sind. Das gilt zwar nicht für alle Kantone. Besonders bei den Geberkantonen mit positiven Margen kann die SV 17 auch zu einem Erfolg für die Staatsfinanzen werden. Damit steht die SV 17 aber im Konflikt mit den Zielen des NFA. Da die Geberkantone bei einer Annahme der SV 17 ein Interesse haben, sich attraktiv zu positionieren, während für viele Nehmerkantone das Gegenteil zutrifft, werden die Disparitäten in der Schweiz zunehmen. Und das ist wiederum eine schlechte Nachricht für die Geberkantone, deren Zahllast damit steigt. In einer Gesamtabwägung der Elemente der Staf sollten diese Risiken der SV 17 berücksichtigt werden.

Christoph A. Schaltegger ist Professor für Politische Ökonomie an der Universität Luzern.